

Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlage Deponie Dortmund-Nordost

Aufgrund der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund - AbfS - in der jeweils gültigen Fassung und dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung in Arnsberg vom 9. Oktober 1992, Az. 54.1.21 - 29132/85, sowie den dazu erlassenen Planänderungen ergeht für die Abfallentsorgungsanlage Deponie Dortmund-Nordost folgende:

Betriebsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Betrieb der Anlage erfolgt durch die:
EDG Entsorgung Dortmund GmbH
Sunderweg 98
44147 Dortmund
Tel. 0231 91 11-0
2. Die Deponiebenutzer haben die Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung (AbfS)) zu beachten. Es gelten die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sowie die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

§ 3 Weisungsrecht des Deponiepersonals

Das auf der Deponie eingesetzte Personal der EDG ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Deponiebetrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber Anlieferern und Besuchern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die EDG ist gemäß § 23 AbfS berechtigt, befristet Hausverbot zu erteilen.

§ 4 Benutzungs- und Betretungsrecht Verhalten auf der Deponie

1. Wer zulässigerweise Abfälle zur Beseitigung/ Verwertung einsammelt und transportiert, ist befugt, die Deponie zum Zwecke der Beseitigung/ Verwertung zu benutzen. Die Anlieferung von Abfällen soll grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen. Die Anlieferung mit nichtgeländetauglichen Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Betriebsleitung möglich. Die Anlieferung, insbesondere mit geländeuntauglichen Fahrzeugen, erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt. Besucher dürfen nur mit Einwilligung der EDG die Anlage betreten.

3. Unbeschadet des Benutzungs- und Betretungsrechtes ist in jedem Fall eine Anmeldung im Eingangsbereich bei der Betriebsleitung notwendig.
4. Benutzer und Besucher haben beim Betreten und Befahren der Deponie deren Gefahren-geneigntheit zu berücksichtigen und sich hierauf einzurichten.
5. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen auf der Deponie sind untersagt.
6. Auf dem gesamten Deponiegelände gilt - ausgenommen in besonders gekennzeichneten Räumen / Flächen – Rauchverbot. Darüber hinaus sind alle im Deponiebereich aufgestellten Schilder zu beachten.
7. Die Sicherheitsregeln für Deponien sind Bestandteile dieser Betriebsordnung. Sie können an der Deponie eingesehen werden.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Die Deponie ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Samstags ist die Deponie geschlossen.
2. Abweichend können für bestimmte Abfälle die Öffnungszeiten weiter eingeschränkt werden. Eine Liste mit Abfällen und entsprechenden Öffnungszeiten kann an der Anlage eingesehen werden.

§ 6 Anlieferung der Abfälle zur Beseitigung / Verwertung

1. Auf der Deponie Dortmund-Nordost dürfen nur die in der jeweils gültigen Abfallsatzung der Deponie zugeordneten Abfallarten zur Beseitigung angenommen werden. Eine Ablagerung auf der Deponie erfolgt nach den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und den gesetzlichen Vorgaben. Im Bereich des Zwischenlagers dürfen bestimmte Abfallarten angenommen und zwischengelagert werden. Außerdem werden Abfälle zur Verwertung aus deponiebautechnischen Gründen eingesetzt.
2. Abfallerzeuger und -anlieferer sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die angelieferten Abfälle zu den zugelassenen Abfallarten gehören, die Annahmebedingungen erfüllen und ordnungsgemäß deklariert sind. Bei Verstößen haften der Abfallerzeuger und -anlieferer gesamtschuldnerisch.
3. Bei der Anlieferung sind die Ladungen der Fahrzeuge gegen Abwehungen bzw. Herabstürzen von Gegenständen entsprechend zu sichern (z. B. durch Planen). Vor der Anlieferung sind Maßnahmen zur Verhinderung staubförmiger Emissionen zu treffen, anderenfalls werden die Abfälle zurückgewiesen. Beim Entleeren von Großraumbehältern, insbesondere von Pressbehältern, sind Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen. Die Anlieferung von Bauschutt größer 0,5 m³ Rauminhalt einzelner Stücke ist vorher mit der Deponieleitung zwecks Terminabsprache und gegebenenfalls zwecks Bereitstellung von Baumaschinen abzustimmen.
4. Zur Ermittlung der Deponiegebühr bzw. Entgelte werden die angelieferten Abfälle gewogen. Das Fahrzeug ist im Schrittempo auf die Waage zu fahren und so zu stellen, dass alle Räder auf der Waagefläche stehen. Beim Verlassen der Deponie wird das Fahrzeug zur Ermittlung der genauen Abfallmenge nochmals verwogen.
5. Vor dem Wiegen hat der Abfallerzeuger / -anlieferer den angelieferten Abfall zu deklarieren und die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Papiere vollständig ausgefüllt vorzulegen.

6. Alle Eintragungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Papieren müssen leserlich in deutscher Sprache mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen und müssen erkennen lassen, wer sie und wann angebracht hat. Abfallerzeuger, Rechnungsempfänger und Abfallanlieferer haben die Papiere zu unterschreiben und den Namen in Druckbuchstaben oder sonst wie lesbar zu wiederholen. Der Abfallerzeuger hat durch seine Unterschrift die Art und Herkunft des Abfalls zu bescheinigen.
7. Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nach Art oder Herkunft nicht richtig deklariert ist, hat die Stadt Dortmund/ EDG das Recht, die Abfallart umzudeklarieren oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallerzeugers oder -anlieferers bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen oder auf der Deponie sicherzustellen.
8. Der Anlieferer hat die ausgeschilderten Deponiestraßen zu befahren, die Abfälle an den gekennzeichneten Ablagerungsbereichen nach Weisung der EDG-Mitarbeiter abzulagern und auf Verlangen den EDG-Mitarbeitern die Papiere auszuhandigen. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.
9. Die Stadt Dortmund/ EDG ist auf begründeten Verdacht hin berechtigt, jederzeit eine Identifikationsanalyse auf Kosten des Abfallerzeugers zu veranlassen. Wartezeiten der Anlieferer bei der Deponiebenutzung können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf eventuellen Kostenersatz aufgrund von Wartezeiten besteht nicht.
10. Sind die abgeladenen Abfälle auf der Deponie Dortmund-Nordost nicht zugelassen, hat sie der Anlieferer von der Deponie zu entfernen. Ggf. werden sie von der Stadt Dortmund/ EDG einer zulässigen Entsorgung zugeführt. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
11. Für asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle gelten besondere Anlieferbedingungen. Diese liegen auf der Deponie Dortmund-Nordost aus und können überdies auf den Internetseiten der EDG eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 7 Benutzung der Betriebswege

1. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Die Ablagerungsbereiche sind mit entsprechenden Hinweisschildern versehen. Das Verlassen der Anlieferungsfahrzeuge ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, dass das Verlassen der Fahrzeuge aus wichtigen Gründen - insbesondere im Zusammenhang mit dem Entladevorgang - unumgänglich ist.
2. Die Fahrzeuge haben sofort nach Beendigung des Entladevorganges den Ablagerungsbereich zu verlassen und sich zur Ausgangskontrolle zu begeben. Die Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die Zu- und Abfahrtstraßen zur Deponie nicht verschmutzt werden und haben bei Bedarf die Reifenwaschanlage zu benutzen.

§ 8 Haftung

1. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung der Deponie - gleichgültig in welcher Art und Weise - verursacht werden, haften die Benutzer und die von ihnen Beauftragten nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Für sämtliche Schäden, die bei der Durchführung der Entsorgung im Rahmen der Deponierung durch die Stadt Dortmund oder EDG entstehen, haftet die Stadt Dortmund/ EDG gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
3. Das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.



§ 9 Änderungen / Inkrafttreten

1. Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
2. Die Betriebsordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft
3. Die Betriebsordnung vom 01.06.2005 tritt am 30.11.2022 außer Kraft.

St ü d e m a n n
Stadtkämmerer

W i s s m a n n
Amtsleiter Stadtkämmerei

Veröffentlicht am 11.11.2022 in Dortmunder Bekanntmachungen